

Distanzunterricht

-


Orientierungspunkte des Leibniz-Gymnasiums in Anlehnung an die Handreichung des MSB

Stand 24. September 2020

1. Rechtliche Grundlagen

- Ergänzung der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen um die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß §52 SchulG“
- Definition des Distanzunterrichts – analog oder digital – „als eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform“ (S. 5)
- Schul- und Teilnahmepflicht
- Bewertung von Leistungen im Distanzunterricht
- Infektionshygiene
- Datenschutz und Datensicherheit: Handreichung des LDI „Pandemie und Schule – Datenschutz mit Augenmaß“ (S. 6)
- Kernlehrpläne
„Der Unterricht in Präsenz und der Unterricht in Distanz finden auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den geltenden Kernlehrplänen (für SI und SII) [...] statt.“ (S. 6)

... finden ihre Umsetzung am Leibniz-Gymnasium



Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht

BILDUNGSLAND NRW
Hier wachsen Talente.

Ministerium für Schule und Bildung
221-2.02.02.02 Nr. 156808/20

30. Juni 2020

223
Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG
Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1
Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2
Präsenzunterricht, Distanzunterricht

(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt.

(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3
Organisation des Distanzunterrichts

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.

(2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen



Pandemie und Schule – Datenschutz mit Augenmaß

Stand: 18. Mai 2020

2.1 Organisatorische Aspekte

„[...] möglichst frühzeitig ein[en] organisatorischen Plan“ entwerfen, „wie Präsenz- und Distanzunterricht lernförderlich miteinander verknüpft werden können“ (S. 7)

3.1 Definieren der Ausgangssituation

3.1.1 Ausgangslage Schule

Personal

technische Ressourcen

Lerntools und -plattformen

Kompetenzen

3.1.2 Ausgangssituation der häuslichen Lernumgebung

Stundenplan als Grundlage für alle Szenarien

- Evaluation #COVID vor den Sommerferien 2020: Einsichten der Auswertung bereits in Unterrichtsorganisation und Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung eingeflossen
- Moodle als Lernplattform: alle Lerngruppen und relevanten Arbeitsgruppen darüber organisiert
- Workshops und päd. Tag 28.08.2020

- Laufende Befragung zu den technischen Voraussetzungen aller Schülerinnen und Schüler, Auswertung steht aus (Stand: 28.08.2020)



2.2 Entwicklung eines organisatorischen Plans

Unterrichtsverteilung

Berücksichtigung der „Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind“ (S. 8)

Erstellung eines Plans für den Fall einer Schulschließung

Es „muss gewährleistet sein, dass der Distanzunterricht ohne Verzögerung einsetzen kann“. (S. 8)

Dafür müssen vorab „Festlegungen getroffen werden, wie [...] Distanzunterricht organisatorisch und pädagogisch“ gestaltet wird“. (S. 8)

„Entscheidend sind Transparenz, Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit der Kommunikation zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.“ (S. 8)

Stundenplan als Grundlage für alle Szenarien

Entsprechend Unterrichtsverteilung wenn personell möglich

- **Moodle** als Lernplattform: alle Lerngruppen und relevanten Arbeitsgruppen darüber organisiert
- **Päd. Tag zum Distanzunterricht 28.08.2020**
- **Fächerbezogene Absprachen zur Unterrichtsgestaltung und Leistungsbewertung**
- Moodle-Schulung für Jgst. 5-9
- Moodle-Anleitungen für EF-Q2
- **Regeln für den Unterricht via Videokonferenz (siehe nachfolgend)**
- **Festlegungen zur Rückmeldekultur (siehe nachfolgend)**



Regeln für den Unterricht via Videokonferenz

Regeln für den Unterricht via Videokonferenz am Leibniz-Gymnasium

1. Vorbereitung – ruhiger ungestörter Ort, gute Licht- und Tonverhältnisse, Material parat, Gerät geladen



2. Pünktlichkeit – 10 Min. vorher Gerät starten, Link aufrufen



3. Kamera an, Mikro (zu Beginn) aus



4. Aufmerksamkeit – keine anderen Geräte bedienen oder andere Tätigkeiten ausführen



5. Kommunikationsregeln des Lehrers/der Lehrerin beachten



Notwendigkeit einer wechselseitigen Rückmeldekultur – LuL ↔ SuS

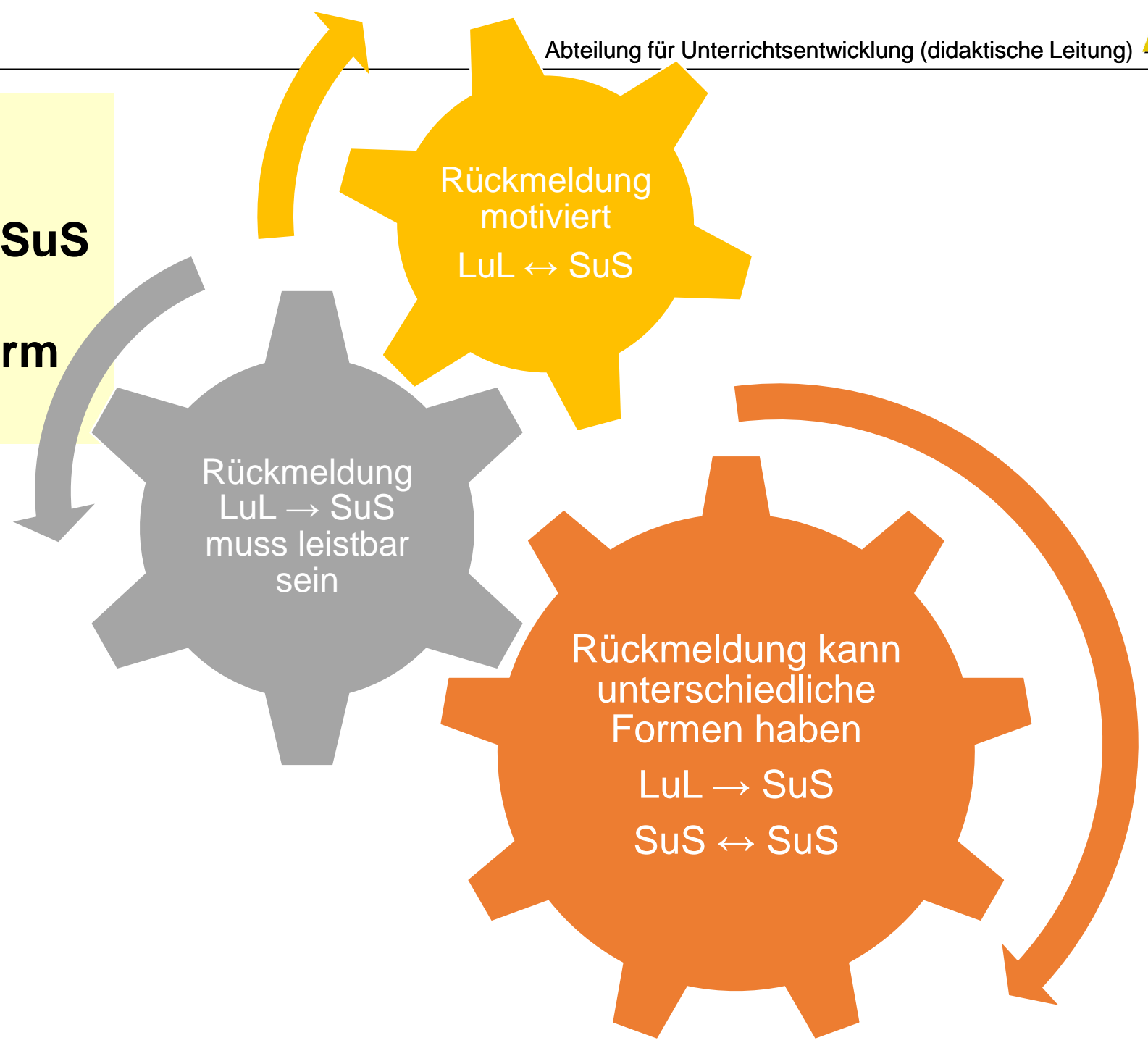
Verbindlichkeit

Mit der „Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG“ ergänzt der Distanzunterricht den Präsenzunterricht, d. h.:

- LuL müssen Unterricht im Distanzunterricht so planen und umsetzen, dass er die Vorgaben erfüllt
- SuS müssen am Distanzunterricht teilnehmen und Leistungen erbringen → Aufgaben bearbeiten und Ergebnisse einreichen
- LuL müssen Rückmeldung über erbrachte Leistungen vergleichbar zum Präsenzlernen geben

**Notwendigkeit einer
wechselseitigen
Rückmeldekultur – LuL ↔ SuS**

**Sinn, Leistbarkeit und Form
der Rückmeldung**



Notwendigkeit einer wechselseitigen Rückmeldekultur – LuL ↔ SuS

Sinn, Leistbarkeit und Form der Rückmeldung

- wechselseitige Rückmeldung motiviert LuL ↔ SuS
- Rückmeldung LuL → SuS muss leistbar sein
„**So viel Peer-Feedback wie möglich, so viel Feedback von Lehrenden wie nötig.**“
- Rückmeldung kann unterschiedliche Formen haben LuL → SuS, SuS ↔ SuS
„**So viel offene Projektarbeit wie möglich, so viele kleinschrittige Übungen wie nötig.**“

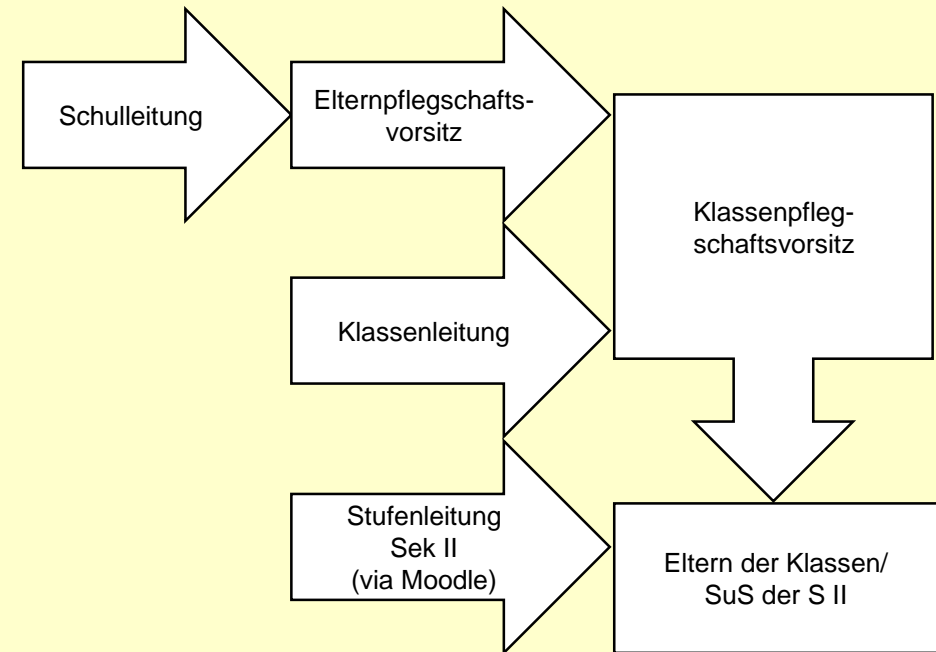
Kanäle: z. B. Rückmeldung/Besprechung von Hausaufgaben in Videokonferenzen, Sprechstunden zu Musterlösungen oder Produkten einer Projektarbeit, individuelle Rückmeldung per Moodle-Chat/Messenger, Telefonate etc.

Eingereichte Ergebnisse zu nötigen kleinschrittigen Übungen sind mit Hausaufgaben zu vergleichen, die im Unterricht **stichprobenartig** vorgestellt und dann ähnlich dem Peer-Feedback im Plenum korrigiert und kommentiert werden. Nicht jede einzelne Hausaufgabe wird von den LuL schriftlich korrigiert und kommentiert, es handelt sich dabei ja nicht um Klassenarbeiten oder Klausuren.

3. Kommunikation mit Eltern

- Ankündigungen auf der Homepage
- Einheitliche Kommunikationswege
- feste Ansprechpartner

- www.l-g-e.de
- Via E-Mail (Verteiler) und Moodle:





4. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

„Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i.V.m. den in den Kernlehrplänen [...] verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V.m. mit den jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.“ (S. 12)

„Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.“ (S. 12)

„Die **Grundsätze zur Leistungsbewertung** müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden. Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung **durch die zuständige Fachkonferenz** (§70 SchulG) notwendig.“ (S. 12)

... entsprechend der rechtlichen Grundlagen am Leibniz-Gymnasium umgesetzt.

Sonstige Leistungen im Unterricht

Empfehlung, den Entstehungsprozess eines Produkts sowie den Lernweg im „Lernen auf Distanz“ in die Leistungsbewertung einzubeziehen, indem Gespräche mit SuS darüber stattfinden. (vgl. S. 12)

Schriftliche Leistungen im Unterricht

„Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt.“ (S. 12)

Möglichkeiten der APO SI ausschöpfen: Ersetzen einer Klassenarbeit im Schuljahr pro Fach „durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung [...] (§6 Abs. 8 APO-SI)“ (S. 12)

Übersicht des MSB zu analogen und digitalen Formen mündlicher und schriftlicher Leistungen siehe Tabelle (S. 13)

Grundsätze zur Leistungsbewertung des Distanzunterrichts in jedem Fach nach Verabschiedung in den Fachschaftskonferenzen zum Ende des 1. Quartals 2020/21

Zusammenfassung:

Distanzunterricht

-

Orientierungspunkte des Leibniz-Gymnasiums in Anlehnung an die Handreichung des MSB

- **Stundenplan als Grundstruktur für alle Unterrichtssituationen**
- **Moodle** als Lernplattform: alle Lerngruppen und relevanten Arbeitsgruppen darüber organisiert
- **Päd. Tag zum Distanzunterricht 28.08.2020** – Fächerbezogene Absprachen zur Unterrichtsgestaltung und Leistungsbewertung in Anlehnung an die Handreichung des MSB
- **Technische Voraussetzungen und Fertigkeiten der SuS:** Befragung aller SuS/Elternhäuser – Anschaffung von Leihgeräten, Moodle-Schulung für Jgst. 5-9, Moodle-Anleitungen für EF-Q2
- **Pädagogische Fragen:** Zusammenarbeit Klassen-/Stufenleitung und Beratungsteam für SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf
- **Regeln für den Distanzunterricht via Videokonferenz**
- **Festlegungen zur Rückmeldekultur im Distanzunterricht**